

Im Falle eines positiven Stadtratsentscheidendes wird vorgeschlagen, dass der Zuschuss und die Kommunalbürgschaften der Stadt Fürth an die SpVgg Greuther Fürth mit folgenden **Maßgaben** verbunden werden:

1. Antragsteller und Zuschussempfänger ist die Stadt Fürth, die den Zuschuss an den Stadionbetreiber und Träger der Baumaßnahmen (Spielvereinigung Greuther Fürth e.V.) weiterreicht.
2. Der Träger der Baumaßnahme verpflichtet sich, die Vergabegrundsätze (nach Nr.3 ANBest-K bzw. Nr. 3 ANBest-P) einzuhalten.
3. Die öffentlichen Zuschüsse (Staat und Stadt) und die Kommunalausfallbürgschaften werden nach gewissenhafter Prüfung der Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährt, die zu einem positiven Ergebnis führte. Die Kommunalausfallbürgschaft gem. Ziffer 2 des Beschlussvorschlags wird gemäß der sog. „De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission“ ausgereicht. Außerdem stehen die in Aussicht gestellten öffentlichen Förderungen unter dem Vorbehalt der rechtlichen Prüfung des Projekts durch die Regierung von Mittelfranken. Hierzu muss der Maßnahmenträger auch das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Maßnahmen anerkennen.
4. Die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen für das Projekt müssen vorliegen.
5. Verwendungsnachweise der öffentlichen Förderungen sind seitens Greuther Fürth zu führen, um Transparenz im Bauvorgang zu gewährleisten. Die Verwendungsnachweise sind halbjährlich bei der Stadt Fürth einzureichen.
6. Auf den Stadiontribünendächern ist möglichst eine Solarnutzung vorzusehen.
7. Die Stadt Fürth erhält ein exklusives Nutzungsrecht für Stadion- bzw. Funktionsräume für kommunalbedingte Veranstaltungen an bis zu 25 Tagen im Jahr (für die nächsten 25 Jahre). (Näheres regelt ein Vertrag.) Neben Sitzungs-, Tagungs- und Kongressveranstaltungen in den neu zu errichtenden Funktionsräumlichkeiten kommen für das Spielfeld auch Großveranstaltungen mit geringem Lärmpegel, wie beispielsweise Spielfeste der Fürther Schulen, Vereinspräsentationen, Kirchentage/Gottesdienste/Chöretreffen oder Handwerksmessen in Betracht.
8. Die SpVgg Greuther Fürth stellt im und um das Stadion geeignete Flächen für das städtische Marketing zur Verfügung. (Näheres regelt ein Vertrag.)
9. Unterhalt und Pflege der Stadiongebäude übernimmt die SpVgg Greuther Fürth zu vollen Lasten.
10. Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt in zwei Tranchen (Haushaltsjahren) zu je 500.000 € (Barwert).
11. Die Spielvereinigung Greuther Fürth e.V. erhebt vom Stadionnutzer einen marktüblichen Pachtzins.
12. Dem Eigentümer der Stadionanlagen fließen aus der Förderungsmaßnahme keine finanziellen Vorteile zu.